

**Maßnahmenpaket zur Verstärkung kooperativer Promotionen
zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften
(HAW) zur Verbesserung der Promotionsmöglichkeiten von
HAW-Absolventinnen und -Absolventen
26. Oktober 2015**

Das Wissenschaftsministerium begrüßt, dass sich die Landesrektorenkonferenz der Landesuniversitäten nachdrücklich zur kooperativen Promotion bekennt. Diese stellt sicher, dass der hohe Qualitätsanspruch der universitären Promotion und die Leistungen der Universität für ihre Nachwuchswissenschaftler auch den HAW-Absolventinnen und -Absolventen zugutekommen und schafft für forschungsstarke Professorinnen / Professoren von HAW transparent und verlässlich die Möglichkeit, an Promotionsverfahren der Universitäten gleichberechtigt mitzuwirken. Das gilt auch für die Bereitschaft der Baden-Württembergischen Universitäten kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften über alle Disziplinen hinweg zu ermöglichen. Gleichermaßen positiv ist die Bereitschaft der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, innovative Kooperationsmodelle mit zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund vereinbaren Wissenschaftsministerin Theresia Bauer, LRK-Vorsitzende Prof. Dr. Schiewer und HAW e.V.-Vorsitzender Prof. Dr. Kaiser folgendes Maßnahmenpaket:

1. **Ausbau der Kooperativen Promotionskollegs**

Seit dem Jahr 2011/12 fördert das MWK **acht kooperative Promotionskollegs** zwischen Universitäten und HAWen. **Sieben Kollegs** befinden sich derzeit in der Verlängerung und werden weitere drei Jahre gefördert.

Zur spürbaren Stärkung der kooperativen Promotion sollen im Rahmen der laufenden Ausschreibung des neuen Förderprogramms mit einer Laufzeit 2016 bis 2019 **10 weitere Promotionskollegs** mit einer Laufzeit von drei Jahren gefördert werden. Die Förderentscheidungen zu den weiteren Promotionskollegs sollen noch im laufenden Jahr getroffen werden.

Damit beträgt das Gesamtfördervolumen des Landes im Rahmen der bis zu 18 geförderten kooperativen Promotionskollegs **15 Mio. €**.

2. Innovative Modelle zur Kooptation und Assoziierung von HAW-Professorinnen und -Professoren an Universitäten

- Die kooperative Promotion soll auch in Form innovativer Modelle für die Einbindung von Professoren / Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den Universitäten nach § 22 Abs. 4 S. 2 LHG auf individueller Ebene verwirklicht werden, beispielsweise über Kooptationen oder Assoziierungen.
Kriterien und Formen (eingeschränkt/uneingeschränkt, befristet/unbefristet etc.) sollen zuvor in einer gemeinsamen **Arbeitsgruppe** des Wissenschaftsministeriums von Universitäten und HAWen unter Beteiligung der EVALAG erarbeitet werden.
- Angestrebt wird eine Selbstverpflichtung der einzelnen Universitäten hinsichtlich eines transparenten Antragsverfahrens zur Kooptation von HAW-Professorinnen und -professoren an den Fakultäten der Landesuniversitäten. Selbstverständlich kann die Kooptation auch proaktiv seitens der Landesuniversitäten betrieben werden. (*Kooptation: Aufnahme von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern einer HAW durch eine Fakultät einer Universität; die betreffende Person wird damit auch Mitglied der Universität*).
- Eine merkliche Ausweitung der landesweiten Kooptationen wird angestrebt (Hinweis: Seit Inkrafttreten des neuen LHG im April 2014 sind bereits acht Kooptationen erfolgt; über weitere gibt es konkrete Gespräche).

3. Individualpromotionen

Die Förderlinie kooperative Promotionskollegs zwischen Universitäten und HAWen wird durch ein **Programm zur Förderung von Individualpromotionen** mit bis zu **40 Promotionsstipendien** (Laufzeit: 3 Jahre, 1.500 € mtl.; **Gesamtvolumen rd. 2,2 Mio. €**) flankiert. Ab 2016 werden 20 Promotionsstipendien als Individualstipendien für Absolventinnen und Absolventen der HAWen/Fachhochschulen vergeben. Ab 2017 können (bis zu) 20 weitere Promotionsstipendien hinzukommen. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Einbindung des Center of Applied Research der HAW (BW-CAR).

4. **Gewährleistung der Gleichbehandlung der Master-Abschlüsse an HAW mit Master-Abschlüssen an Universitäten bei der Zulassung zu Promotionsverfahren**

Die uneingeschränkte Gleichbehandlung der HAW-Master-Abschlüsse mit den entsprechenden Universitätsabschlüssen hinsichtlich der Zulassung von HAW-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion wird gewährleistet (§ 38 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LHG differenziert nicht zwischen Masterabschlüssen verschiedener Hochschularten).

5. **Evaluation**

Die erfolgten Maßnahmen werden im Jahr 2018 dahingehend evaluiert, ob und inwieweit diese zu einer Stärkung kooperativer Promotionen und zu einer Verbesserung der Promotionsmöglichkeiten von HAW-Absolventinnen und -Absolventen beigetragen haben.